

CHRIST WATER TECHNOLOGY AG
FN 173093z, LG Wels

**BERICHT DES VORSTANDS DER CHRIST WATER TECHNOLOGY AG, FN 173093z,
gemäß § 171 Abs. 1 iVm §153 Abs. 4 Aktiengesetz zum Ausschluss des Bezugs-
rechts**

1. Allgemeines

Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung der CHRIST WATER TECHNOLOGY AG ("CWT" bzw die "Gesellschaft") in der Fassung gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 27. Juni 2005 ist der Vorstand ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates um bis zu EUR 8.916.500 durch Ausgabe von 8.916.500 Stück neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien, zum Mindestausgabekurs von 100% gegen Bar- oder Sacheinlagen auf EUR 26.750.000 unter oder ohne Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre zu erhöhen. Der Vorstand kann von dieser Ermächtigung im Ganzen oder in mehreren Schritten Gebrauch machen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festsetzen. Insbesondere ist der Vorstand ermächtigt, hinsichtlich des gesamten genehmigten Kapitals mit Zustimmung des Aufsichtsrates über den Ausschluss des Bezugsrechts zu entscheiden. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

Der Vorstand der Gesellschaft hat am 23. November 2007 vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 1.758.349,-- durch Ausgabe von bis zu 1.758.349 Stück junger Aktien (die "Jungen Angebotsaktien") gegen Bareinlage zu erhöhen und das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die Jungen Angebotsaktien auszuschließen (die "Kapitalerhöhung").

2. Zum Ausschluss des Bezugsrechtes

2.1 Der Ausschluss des Bezugsrechtes liegt im Gesellschaftsinteresse

• ***Rasche Finanzierung von Akquisitionen und Investitionen***

Als Begründung für die Ermächtigung, im Rahmen der Ausnützung des genehmigten Kapitals das Bezugsrecht auszuschließen, hat der Vorstand bereits in seinem anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung am 27. Juni 2005 erstatteten Bericht angeführt, dass es erforderlich sein kann, dass der Vorstand – um sämtliche Marktangebote optimal nutzen

und für die Gesellschaft interessante Investitionsobjekte erwerben zu können – flexibel und rasch Kapitalerhöhungen durchführt.

Die Ermächtigung zur Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital unter Bezugsrechtsausschluss versetzt den Vorstand in die Lage, auch kurzfristig neue Aktien der Gesellschaft zu emittieren, wobei der Erlös aus einer solchen Kapitalerhöhung zur Finanzierung von Investitionsobjekten erforderlich ist. Diese Flexibilität setzt unter anderem notwendig voraus, dass die Kapitalerhöhung rasch und somit auch unter Ausschluss des Bezugsrechts und Wegfall der damit verbundenen Bezugsfrist durchgeführt werden kann.

Der Vorstand beabsichtigt nun, das genehmigte Kapital zur Umsetzung der Wachstums- und Akquisitionspolitik der Gesellschaft einzusetzen, wobei der Bezugsrechtsausschluss erforderlich ist, um insbesondere die folgenden Investitionsziele optimal zu erreichen.

- (i) Zum weiteren Ausbau des strategisch für CWT wichtigen Geschäftsbereiches "Pharma & Life Science" steht der Erwerb der österreichischen Zeta-Gruppe ("Zeta") durch CWT unmittelbar vor Abschluss. Das Closing ist noch in diesem Jahr geplant. Zeta ist ein führender Anbieter von Prozessanlagen in der Biotech- und Pharmaindustrie (rund 240 Mitarbeiter, ca. € 40 Mio. Umsatz). Die Akquisition der Zeta bietet aus Sicht des Vorstands eine einmalige Chance für CWT, ein echter Turnkey-Anbieter in der biopharmazeutischen Industrie zu werden und zugleich über das bei Zeta vorhandene technologische Know-how und Produktportfolio verstärkt in der Biotech-Industrie Zugang zu finden. Die Kombination aus der globalen Wassertechnologiekompetenz der CWT mit der Prozess- und Produkttechnologie der Zeta bietet im – nach wie vor dynamisch wachsenden – Pharma- und Biotechmarkt eine vielversprechende Entwicklungschance. CWT beabsichtigt, einen sehr erheblichen Teil des Erlöses aus der geplanten Kapitalerhöhung zur Finanzierung dieser Akquisition zu verwenden. Um diese Akquisition daher erfolgreich abschließen zu können, ist die Durchführung der geplanten Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss erforderlich.
- (ii) Die CWT-Konzerngesellschaft Aqua Engineering GmbH, Mondsee, hat vor kurzem – gegen härteste internationale Konkurrenz – den Zuschlag für die Planung und schlüsselfertige Errichtung einer großtechnischen Meerwasserentsalzungsanlage von der Sharjah Electricity and Water Authority (SEWA), V.A.E., erhalten. Mit einem Projektvolumen für die CWT-Gruppe von rund USD 84 Mio. ist dies der größte Auftrag in der Geschichte der CWT-Gruppe. Der Emissionserlös aus der geplanten Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss ist für die erfolgreiche

Umsetzung des Projekts überdies nötig, damit die CWT-Gruppe über eine für die Durchführung des Projekts adäquate Eigenkapitalbasis verfügt. Die zeitnahe Schaffung einer entsprechenden Eigenkapitaldecke ist nach Auffassung des Vorstands unbedingt erforderlich, um dieses für CWT äußerst bedeutsame Projekt erfolgreich umsetzen zu können.

- (iii) Die aus der geplanten Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss erzielten Eigenmittel sollen schließlich auch für den Aufbau des Betreibergeschäfts von kleineren, vorwiegend kommunalen Trink- und/oder Abwasseranlagen (sogenannte "build-operate-transfer"- oder kurz BOT-Modelle) verwendet werden. Dieses Geschäftsmodell sieht neben dem traditionellen Anlagenbau auch den späteren langfristigen Betrieb der Wasseranlage vor, wobei insbesondere der Finanzierungs- sowie der Serviceaspekt eine wesentliche Rolle spielt. Um die sich zur Zeit in diesem Bereich bietenden Marktchancen optimal nutzen zu können und damit insbesondere die Möglichkeit zu haben, die bei solchen BOT-Modellen im Vergleich zu reinen Anlagenbau-Geschäften tendenziell höheren Gewinnmargen für die CWT-Gruppe erwirtschaften zu können, ist es notwendig, dass CWT über entsprechendes Eigenkapital verfügt, das für die Umsetzung solcher BOT-Modelle Grundvoraussetzung ist. Ein Teil des Emissionserlöses kann daher auch als Eigenkapital bei BOT-Modellen im Bereich des Betreibergeschäfts von Trink- und/oder Abwasseranlagen verwendet werden.

- ***Kostensparnis***

Die geplante Kapitalerhöhung ist durch den Ausschluss des Bezugsrechts und dadurch geringeren Transaktionskosten, insbesondere dem finanziellen Aufwand für die begleitende Bank im Vergleich zu einem Bezugsrechtsangebot und der damit verbundenen Zuteilung der Aktien an viele Investoren deutlich kostensparender durchzuführen. Auch die Finanzierung der geplanten Investitionsziele ausschließlich durch Fremdmittel wäre schwierig, teuer, zum Teil gar nicht möglich und relativ zur Finanzierung über Eigenkapital gesehen risikoreich, weshalb sich die Ausgabe von Aktien im Zuge der geplanten Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss als das günstigste Finanzierungsmittel darstellt.

Eine Kapitalerhöhung unter Gewährung von Bezugsrechten wäre auch aufgrund des voraussichtlich niedrigeren Emissionserlöses vergleichsweise kostenträchtiger, wie das Schrifttum und die Praxis belegen. In diesem Zusammenhang wird vertreten, dass eine Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht mit deutlich geringeren Ausgabekursen verbunden ist. Nach verschiedenen Einschätzungen ist bei Kapitalerhöhungen mit Bezugsrecht jedenfalls

ein Abschlag von 5 bis 10% vom Börsenkurs bei Bekanntgabe der Transaktion üblich. Im Rahmen der geplanten Platzierung an eine limitierte Gruppe von Investoren ist der Abschlag vom aktuellen Börsenkurs geringer, sodass eine Finanzierung in der beabsichtigten Form für die Gesellschaft wesentlich attraktiver ist.

- **Verkürztes Marktrisiko**

Wie die vergangenen Monate gezeigt haben, herrscht derzeit ein sehr volatiles Börsenklima. Dies trifft insbesondere auch auf CWT als ein im Projektgeschäft tätiges Unternehmen zu. Die Aktie der CWT hat in der Vergangenheit trotz ihrer insgesamt betrachtet positiven Kursentwicklung stark auf Unternehmensnachrichten und allgemeine Marktentwicklungen reagiert. Jede Art der Kapitalerhöhung ist daher momentan dem hohen Risiko ausgesetzt, dass sich während des Angebots die Kapitalmarktsituation und das Börsenumfeld verschlechtert. Bei einem Bezugsangebot besteht durch die zweiwöchige Bezugsrechtsfrist jedoch ein deutlich höheres Marktrisiko. Jeder Kursrückgang innerhalb der Zeichnungsperiode würde zu einer wesentlichen Reduktion der Verkaufserlöse führen. Da die Kapitalerhöhung unter Gewährung von Bezugsrechten deutlich länger dauert, würde dies zudem die Gefahr der Spekulation zu Lasten der CWT-Aktie und damit auch das Risiko eines Kursrückganges deutlich erhöhen, was wiederum negative Auswirkungen auf das *Pricing* eines Bezugsrechtsangebots hätte.

Bei der geplanten Platzierung mit Bezugsrechtsausschluss kann das Marktrisiko dagegen minimiert werden, weil die Platzierung der Aktien innerhalb einer sehr kurzen Periode, die überdies flexibel gestaltet werden kann, durchgeführt wird.

Gleichzeitig ist es durch die Zuteilung der Jungen Angebotsaktien im Wege der geplanten Platzierung an in- und ausländische Investoren möglich, die Finanzierung von CWT dauerhaft auf eine breitere Basis zu stellen und die Aktionärsstruktur zu erweitern. Dies kann aufgrund des Bezugsrechtsausschlusses – anders als im Falle einer Kapitalerhöhung unter Wahrung der Bezugsrechte, bei der unklar ist, in welchem Ausmaß neue Investorengruppen angesprochen werden können – gezielt erfolgen, wodurch wiederum der Emissionserlös günstig beeinflusst wird. An Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates werden im Rahmen dieser Platzierung mit Bezugsrechtsausschluss keine Aktien zugeteilt.

2.2 Ausschluss des Bezugsrechtes ist erforderlich

Die Durchführung einer Barkapitalerhöhung unter Wahrung des Bezugsrechts der Altaktionäre ist keine gleichwertige Alternative zur geplanten Ausgabe der Aktien über eine Platzierung mit Bezugsrechtsausschluss.

Eine Privatplatzierung ist nur bei einem Ausschluss der Bezugsrechte der Altaktionäre möglich, weil andernfalls bei einer Barkapitalerhöhung unter Wahrung der Bezugsrechte gemäß § 153 Abs 1 AktG eine Bezugsfrist der bestehenden Aktionäre von mindestens 2 Wochen eingehalten werden müsste. Ein Handel der Bezugsrechte findet bei "at market" Bezugsangeboten in der Regel nicht statt, zumal die Bezugsrechte für Altaktionäre keinen tatsächlichen Geldwert darstellen. Erst nach Ablauf der Bezugsfrist würde bei "at market" Bezugsangeboten der Bezugspreis festgelegt werden. Die Gesellschaft und die Altaktionäre müssten daher ein zweiwöchiges Marktpreisänderungsrisiko tragen.

Um diese Periode von zwei Wochen zum Vorteil der Gesellschaft und der Altaktionäre zu verkürzen, will CWT die Kapitalerhöhung im Rahmen einer Privatplatzierung durchführen, wobei die Aktien nationalen und internationalen Investoren innerhalb einer möglichst kurzen Frist angeboten werden, um den Zeitraum des Marktänderungsrisikos zu begrenzen und eine Preisfeststellung möglichst nahe am Börsenkurs zu ermöglichen. Dies lässt eine Erhöhung des Emissionserlöses erwarten und führt so zu einer günstigeren Finanzierung der Gesellschaft, die für die Gesellschaft und sohin auch für die Aktionäre der Gesellschaft vorteilhaft ist.

Wie erwähnt kann nur im Fall des Bezugsrechtsausschlusses das Risiko minimiert werden, dass während der Angebotsfrist der Börsenkurs der CWT-Aktie durch Spekulation (z.B. Leerverkäufe) gedrückt wird, um auf einem günstigen Kursniveau Aktien der CWT zu erwerben. Ein solcher während des Kapitalerhöhungsverfahrens "hinunterspekulierter" Kurs würde deutlich geringere Emissionserlöse für CWT bedeuten. Da die geplante Privatplatzierung hingegen kürzer dauert, bleibt für Spekulationen zu Lasten von CWT und der Altaktionäre kein bzw. nur ein deutlicher verkürzter Zeitraum, weshalb der Bezugsrechtsausschluss erforderlich ist.

Der Bezugsrechtsausschluss ist daher zur Erreichung eines möglichst hohen und sicheren Emissionserlöses geeignet und das gelindeste Mittel, weil der Weg über eine Kapitalerhöhung unter Wahrung des Bezugsrechtes lang, aufgrund der gegebenen volatilen

Kapitalmärkte und der CWT-Aktie riskanter und – wie unter Punkt 2.1 erwähnt – kostenintensiver wäre.

2.3 Der Ausschluss des Bezugsrechtes ist verhältnismäßig

Es ist geplant, das Grundkapital der Gesellschaft um weniger als 10% des bestehenden Grundkapitals zu erhöhen. Durch die geplante Zuteilung der neuen Aktien an mehrere Investoren im Rahmen der Platzierung ist daher keine wesentliche Verschiebung in der Aktionärstruktur und keine Änderung in der Kontrollstruktur der CWT zu erwarten, insbesondere weil keiner der Aktionäre, der eine "sensible" Beteiligung hält, aufgrund dieser Kapitalerhöhung eine der Meldeschwellen iSd § 91 BörseG über- oder unterschreiten würde. Eine nachteilige Auswirkung auf die Stellung der bisherigen Aktionäre ist auch deshalb nicht zu erwarten, weil sich ein großer Anteil an Aktien im Streubesitz befindet. Mit dem Bezugsrechtsausschluss ist auch keine reale Gefahr der Verwässerung der Mitgliedschaftsrechte verbunden. Die Aktien der Gesellschaft sind sehr liquide, sodass die Aktionäre am Kapitalmarkt leicht die notwendigen Aktien erwerben können, um die Verwässerung ihres Stimmrechtsanteils auszugleichen.

Weiters ist der Emittent mit der Zuteilung der Aktien an die Investoren gemäß § 48d Abs 1 BörseG zu einer Ad-Hoc-Meldung über die Platzierung der Aktien verpflichtet. Jeder Altaktionär hat daher nahezu zeitgleich die Möglichkeit, die zur Aufrechterhaltung seiner Anteilsquote erforderlichen Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen über die Börse zu erwerben. Die Aktionäre erleiden damit auch keine Einbußen im Hinblick auf ihr Stimmrecht. Diese Möglichkeit des Zukaufs über die Börse stellt daher ein mit dem Bezugsrecht vergleichbares Alternativinstrument dar. Mit dem Bezugsrechtsausschluss ist somit keine reale Gefahr einer Verwässerung der Mitgliedschaftsrechte verbunden. Da die Ausgabe der Jungen Angebotsaktien sich am dann aktuellen Börsenkurs orientieren wird und damit ein vollwertiger Preis für die CWT-Aktien bezahlt wird, ist auch eine vermögensmäßige Verwässerung der Altaktionäre nahezu ausgeschlossen. Der innere Wert der Aktien der bestehenden Aktionäre wird sich daher durch die Ausgabe der neuen Aktien nur unwesentlich verändern.

3. Ausgabebetrag

Der Ausgabebetrag der Aktien wird im Rahmen eines Bookbuilding Verfahrens ermittelt werden und sich insbesondere am aktuellen Börsenkurs der CWT-Aktie am Preisfestsetzungstag bzw unmittelbar vor diesem Tag orientieren, wobei ein gewisser, für

Kapitalmarkttransaktionen üblicher Abschlag auf den Börsenkurs in Abhängigkeit von der Nachfrage durch die Investoren und dem allgemeinen Marktumfeld erfolgen wird. So kann es möglich sein, dass der Vorstand im Rahmen der Preisfestsetzung übliche Kurschwankungen der CWT-Aktie berücksichtigt. Wie bereits unter Punkt 2. erwähnt, soll dieser Abschlag durch das geplante Angebot mit Bezugsrechtsausschluss im Vergleich mit anderen Platzierungsmethoden möglichst gering gehalten werden.

4. Zusammenfassung

Insgesamt werden die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre angemessen gewahrt, während der Gesellschaft weitere Handlungsspielräume eröffnet werden, die eine rasche und attraktive Finanzierung der Gesellschaft ermöglichen. Daher ist der geplante Bezugsrechtsausschluss im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre und ist überdies sowohl erforderlich als auch verhältnismäßig.

Mondsee, im November 2007

Der Vorstand